

Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling vom 19.06.2022

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neutraubling betreibt die Krabbelstube am See in der Uhlandstraße 5 a, die Kinderkrippe Moby Dick in der Geschwister-Scholl-Str. 23 sowie das Kinderhaus Märchenhaus (Krippengruppe) im Sterntalerweg 16 als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt online über das Bürgerserviceportal der Stadt Neutraubling.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Besuch der Kinderkrippe ist freiwillig. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine verbindliche Buchung der Personensorgeberechtigten bei der Stadt Neutraubling.

- (2) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbsfähigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht

 2. Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit- oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht

 3. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Darüber hinaus entscheidet die Kinderkrippenleitung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

- (3) Werden Kinder in die Kinderkrippe aufgenommen, die nicht in der Stadt wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeit (§ 3 Abs. 2).

§ 4 Öffnungszeiten und Abholung der Kinder

- (1) Die Kinderkrippen in der Geschwister-Scholl-Str. 23 und der Uhlandstraße 5 a sind von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet (Feiertage und Schließtage ausgenommen). Die Krippengruppe im Kinderhaus Märchenhaus hat eine Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Feiertage und Schließtage ausgenommen). Die Kernzeit in den Kinderkrippen wird durch die Krippenleitung in der Konzeption festgelegt.
- (2) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder einer anderen im Betreuungsvertrag genannten Person in die Kinderkrippe gebracht und abgeholt werden, und zwar pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 5 Mittagsverpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, eine Mittagsverpflegung mitzubuchen. Bei einem Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsversorgung zwingend mitzubuchen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit, ist die Kinderkrippe von der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kinderkrippe kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Vom Kinderkrippenpersonal werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kinderkrippe unter Angabe der Art der Krankheit mitgeteilt werden, die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.

§ 7 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden,
- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 10) zu hören.

§ 8 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In besonderen Härtefällen kann von der Kündigungsfrist abgesehen werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 9 Kinderkrippenhaushaltsjahr

Das Kinderkrippenhaushaltsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§10 Elternvertretung

- (1) In der Kinderkrippe ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeitrages ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechzeiten mit der Kinderkrippenleitung und den Gruppenleitungen finden nach Vereinbarung statt.

§ 12 Unfallversicherung

Die Kinder in der Kinderkrippe sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Kinderkrippe, während des Aufenthalts in der Kinderkrippe und während Veranstaltungen der Kinderkrippe im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderkrippe entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderkrippe ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Neutraubling, den 19.06.2022



Harald Stadler
1. Bürgermeister